

## ENTSCHLIESSUNG

### betreffend die Assoziation EWG—Griechenland

*Das Europäische Parlament,*

a) tief bewegt von den Ereignissen, durch die das demokratische und parlamentarische Leben in Griechenland unterbrochen wurde,

b) mit dem Ausdruck seiner uneingeschränkten Solidarität mit dem griechischen Volk und all denjenigen, die für die Verteidigung der Ideale der Freiheit und der Demokratie gelitten haben und leiden,

c) in Kenntnis der Erklärungen der EWG-Kommission über die Folgen, die die derzeitige politische Lage Griechenlands für das normale Funktionieren des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesem Lande haben kann,

1. stellt fest, daß das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Griechenland, in dem der spätere Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft vorgesehen ist, in seinen einzelnen Phasen nur angewandt werden kann, wenn die demokratischen Strukturen und die politische und gewerkschaftliche Freiheit in Griechenland wieder hergestellt werden;
2. ist der Ansicht, daß das derzeitige Fehlen frei gewählter Institutionen in Griechenland das Funktionieren des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Griechenland, einer für die korrekte Anwendung des Vertrages von Athen unerläßlichen Einrichtung, völlig unmöglich macht;
3. ist daher der Auffassung, daß das Funktionieren des Assoziationsabkommens praktisch so lange verhindert wird, bis wieder eine Delegation des griechischen Parlaments an den Sitzungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses teilnehmen kann;
4. wünscht daher die rasche Rückkehr Griechenlands zum normalen demokratischen und parlamentarischen Leben,  
weist darauf hin, daß das Europäische Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, das auch Griechenland unterzeichnet hat, unter allen Umständen respektiert werden muß, und  
fordert insbesondere die sofortige Wiederherstellung der normalen persönlichen Garantien für die politischen Häftlinge;
5. ersucht die EWG-Kommission, es über jede weitere Entwicklung der Lage in Griechenland laufend zu unterrichten;
6. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, die Ereignisse genau zu verfolgen, in dem Wunsch, daß so bald wie möglich wieder Kontakte mit Griechenland auf parlamentarischer Ebene aufgenommen werden können;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission der EWG sowie dem Rat der Assoziation EWG—Griechenland zu übermitteln.

#### **Vorlage eines Entschliebungsantrags — Beratung im Dringlichkeitsverfahren**

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er von den Herren Illerhaus, Vals, Plevén und Terrenoire einen Entschliebungsantrag erhalten hat mit dem Ersuchen an den Rat der EWG, im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages die Initiativen zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein besseres Gleichgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu gewährleisten (Dok. 54).

Der Präsident teilt mit, daß er einen von zehn Abgeordneten unterzeichneten Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Ar-

tikel 15 Ziffer 1 der Geschäftsordnung erhalten hat, während die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Frau Elsner, mit Schreiben vom 10. Mai 1967 die Überweisung dieses Entschliebungsantrags an den Wirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß beantragt hat.

Es sprechen die Herren Illerhaus, Breyne, Plevén, Boscary-Monsservin, Breyne, Plevén, Bersani, Dehousse, Illerhaus, Memmel, Pêtre, Toubeau und Breyne.

Die Dringlichkeit wird vom Parlament beschlossen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliebung an :